

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 255.

Sonntag, den 12. September.

1841.

Die zum Behuf der Häuserabschätzung wegen Einführung eines neuen Grundsteuersystems in Sachsen von den städtischen Hausbesitzern einzureichenden Nutzungsverzeichnisse betr.

(Beschluss.)

Die Ausführung der Abschätzung der Gebäude wird von der Central-Commission einem besondern Commissar übertragen.

Die Geschäfte des Commissars bestehen:

- 1) in der Prüfung der Nutzungsverzeichnisse,
- 2) in der speciellen Abschätzung und theilweisen Vermessung der einzelnen Gebäude,
- 3) in der Vermessung der zu den Häusern gehörigen Gärten und andern freien Räume, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, und in der Eintragung des Flächeninhaltes derselben in ein besonderes Register durch einen dem Commissar beigegebenen Geodäten,
- 4) in der Anfertigung eines aus diesem Register und dem Häuserverzeichnis: nach der Lage der verschiedenen Steuerobjecte geordneten Flurbuchs, und
- 5) in der Erörterung und nach Befinden Berichtigung des Bestandes.

Der Special-Commissar, welchem die tabellarischen Verzeichnisse von der Central-Commission zugestellt werden, fängt sein Geschäft an Ort und Stelle damit an, daß er mit den Ausschusspersonen die Anzeigen der Hausbesitzer prüfend durchgeht, sich von der Richtigkeit derselben Ueberzeugung zu verschaffen sucht und die etwaigen Berichtigungen besorgt.

Dem Commissar steht zu jeder Zeit, auch wenn sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben in Hinsicht der Miethzinsen nicht ergeben, frei, die betreffenden Besitzer oder deren Stellvertreter da über näher zu befragen, sich die Miethcontracte, Quittungsbücher und Besitzdocumente vorlegen zu lassen, und nöthigen Falls bei den betreffenden Miethleuten weitere Erkundigung einzuziehen. Letztere sind, wenn sie sich unrichtige Angaben zu Schulden kommen lassen, derselben Strafe unterworfen, welche dem Hausbesitzer in gleichem Falle angedroht ist.

Nach der vorläufigen Prüfung der Anzeigen geht der Special-Commissar in Begleitung der Ausschusspersonen von Haus zu Haus, überzeugt sich selbst von der Richtigkeit der Angaben in Betreff der in jedem Hause befindlichen Räume und schätzt jedes darin enthaltene, in einem Complexe vermietete oder vermietbare Quartier sowohl, als jedes sonstige, einzeln benutzte Behältniß nach seinem Bruttoertrage ab.

Die Gründlichkeit der Abschätzung erfordert, daß jedes Gebäude in allen seinen Theilen von dem Commissar genau be-

sichtigt und mit Beirath der Ausschusspersonen erörtert werde, welche Mängel und Schadhafigkeiten in Folge der Zeit, der Bauart, der Art und Weise der Benutzung, oder der stattfindenden schädlich einwirkenden Local- und sonstigen Verhältnisse an demselben entstanden sind. Nach den daraus hervorgehenden Resultaten bezeichnet er die Classe des Abzugsbetrages für die jährlichen Reparaturkosten u. und bestimmt hierauf den sich ergebenden Reinertrag, welcher das Steuercapital bildet.

Von dem Bruttobetrag nämlich werden die Reparatur- und Unterhaltungskosten, welche im Durchschnitt jährlich aufgewendet werden müssen, um das Gebäude im wohnbaren und nutzungshaftern Zustande zu erhalten, ingleichen der ungefähre Betrag des allmäligen Ersatzes des auf den Hausbau verwendeten Capitals, abgezogen.

Dieser, in beiderlei Beziehung zusammen auszumachende Abzugsbetrag ist nach dem gegenwärtigen factischen Zustande eines jeden einzelnen Gebäudes zu ermitteln, und darf nicht von einem ganzen Complex von Gebäuden im Allgemeinen in Ansatz gebracht werden. Der Betrag der zu machenden Abzüge darf nie die Hälfte des Bruttoertrages übersteigen.

Der nach dem Abzuge der Reparatur- und Unterhaltungskosten von dem Bruttoertrage sich ergebende Reinertrag bildet das Steuercapital eines Gebäudes.

Der ausgemittelte Abzugsbetrag wird nach 18 Classen geordnet, welche sogleich die Normalsumme dieses Betrages aussprechen, so daß die zwischen zwei Classen mitten innen liegende Summe, wenn sie die Hälfte beträgt oder übersteigt, der höhern oder im entgegengesetzten Falle der niedern Classe zugerechnet wird.

Diese XVIII Classen stehen in folgendem Verhältnisse in Abzugsbetrage von einander also ab:

I. Classe 1 Thlr.; II. 3 Thlr.; III. 5 Thlr.; IV. 10 Thlr.; V. 15 Thlr.; VI. 20 Thlr.; VII. 25 Thlr.; VIII. 30 Thlr.; IX. 40 Thlr.; X. 60 Thlr.; XI. 80 Thlr.; XII. 100 Thlr.; XIII. 125 Thlr.; XIV. 150 Thlr.; XV. 175 Thlr.; XVI. 200 Thlr.; XVII. 250 Thlr.; XVIII. 300 Thlr.

Sollten Fälle vorkommen, wo der jährliche Abzugsbetrag sich noch höher gestaltete, so wird solcher in demselben Verhältnisse berechnet, wie dieses in den letzten drei Classen geschieht.

Der Commissar kann in besondern Fällen, außer den Ausschusspersonen, noch andere Sachverständige zuziehen, welche der in Frage stehendem örtlichen Verhältnisse besonders kundig sind.

Dem Stadtrathe steht es frei, an allen Geschäften, bei denen die Ausschusspersonen gegenwärtig sind, durch einen Deputirten aus seiner Mitte Theil zu nehmen.